

Allgemeine Reisebedingungen Betreute Kinderreisen GmbH

Nachfolgende Bedingungen sind Bestandteil des Reisevertrages

1. Abschluss des Reisevertrages

- Der Reisevertrag kann schriftlich, telefonisch oder persönlich bei dem Reiseveranstalter bzw. einer seiner autorisierten Agenturen gebucht werden.
- Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.
- Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch den Reiseveranstalter zustande. Über die Annahme werden Sie durch Überdendung der Reisebestätigung/Rechnung informiert.
- Sie garantieren mit Ihrer Unterschrift, dass Sie für die mitangemeldeten Personen die entsprechende Vertretungsmacht innehaben.

2. Bezahlung

- Der Einzahlungsweg und die Termine sind jeweils auf der Reisebestätigung vermerkt. Innerhalb einer Woche nach Erhalt überweisen Sie bitte 20 % des Reisepreises auferundet auf 10,00 € als Anzahlung, höchstens jedoch 250,00 € pro Reiseteilnehmer.
- Der Eingang des Restbetrages hat ca. 14 Tage vor Reisebeginn auf unser Konto ohne nochmalige Aufforderung durch uns zu erfolgen. Bei Ferienlagerreisen im Sommer gilt der 30. Juni des betreffenden Jahres als Stichtag.
Ihre auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gemäß § 651 k BGB insolvenzgesichert. Der Sicherungsschein wird Ihnen mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt. Die Reiseunterlagen erhalten Sie nach Eingang der Restzahlung 14 bis 7 Tage vor Reisebeginn.

3. Leistungen

Die vertraglichen Leistungen richten sich nach der Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog etc.) sowie den Reiseunterlagen. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen ist ausschließlich die Bestätigung des Reiseveranstalters maßgebend. In den Reiseverläufen genannte Gelegenheiten oder Möglichkeiten zu fakultativen Unternehmungen sind nicht Bestandteil des Reisevertrages.

4. Preisänderungen

Der Veranstalter ist berechtigt, 4 Monate nach Vertragsabschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtpreises zu verlangen, wenn sich die Preise der Leistungsträger nach dem Vertragsabschluss nachweisbar und unvorhergesehen erhöht haben. Bei Preiserhöhungen 4 Monate nach Vertragsabschluss von mehr als 5 % des Gesamtpreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten.

5. Leistungsänderungen

Änderungen bzw. Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Abschluss des Reisevertrages notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Ansonsten hat der Reisende das Recht einer kostenlosen Stornierung innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnisnahme. Eine weitergehende Entschädigung ist ausgeschlossen.

6. Rücktritt durch den Kunden

- Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.
- Tritt der Reisende vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf seine Vergütung. Stattdessen kann der Reiseveranstalter - soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist und wenn nicht am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise bzw. die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort im Sinne der Regelung des §651h Absatz 3 BGB erheblich beeinträchtigen - eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkkehrungen und seine Aufwendungen verlangen.
- Ein Rücktritt vor Reisebeginn verpflichtet den Reisenden zur Zahlung nachfolgender Entschädigungen an den Reiseveranstalter. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
Es gelten folgende Stornokosten: Innerhalb von 14 Tagen nach Reisebuchung Stornokostenfrei, ansonsten: bis 8 Wochen vor Reiseantritt 20 %; bis 6 Wochen vor Reiseantritt 30 %; bis 30 Tage vor Reiseantritt 40 %; bis 15 Tage vor Reiseantritt 50 %; bis 8 Tage vor Reiseantritt 60 %; bis 1 Tag vor Reisebeginn, am Anreisetag oder bei Nichtantritt der Reise 90 % vom vertraglich vereinbarten Reisepreis.

7. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den Erfordernissen dieser Reise entspricht. Es kann eine Umbuchungsgebühr bis 20,00 € berechnet werden.

8. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

- Der Reiseveranstalter ist berechtigt, den Reisevertrag fristlos zu kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung den Reiseverlauf erheblich stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder den Reiseteilnehmern nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiterhin zu, soweit sich nicht durch ersparte Aufwendungen anderes ergibt. Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- Bei Nichterreichen der in der Ausschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl kann der Reiseveranstalter vom Reisevertrag zurücktreten und zwar
- bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als 6 Tagen oder
- bis 1 Woche vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von 2-6 Tagen
Der Veranstalter ist verpflichtet, den vollen Reisepreis zurückzuzahlen, wenn eine beiderseitige akzeptierte Ersatzlösung nicht gefunden werden konnte. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- Ein Rücktrittsrecht des Veranstalters besteht auch, wenn dieser aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist. In diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

9. Reiseversicherungen

Dem Reisenden wird empfohlen, eine Reisekostenrücktrittsversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Kosten (einschließlich Rückbeförderung) bei Unfall, Krankheit oder Tod abzuschließen. Der Reisende kann eine solche Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft seiner Wahl abschließen

10. Gewährleistung und Abhilfe

- Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern dies nicht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reise mangels bzw. in der Ermöglichung einer gleichwertigen Ersatzleistung.
- Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn der Reismangel unverzüglich beim Reiseveranstalter direkt angezeigt wird und Abhilfe verlangt hat, aber Abhilfe seitens des Veranstalters nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist geschaffen werden konnte bzw. nicht geschaffen wurde. Mitarbeiter von Verkehrsträgern (z.B. Busfahrer) sind keine Vertretung des Veranstalters im Sinne der Reisebedingungen. Sollte der Reisende die Mängelanzeige unterlassen, so hat er keinen Anspruch auf eine eventuelle Herabsetzung des Reisepreises.
- Leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- Wird eine Reise durch einen erheblichen Mangel so beeinträchtigt, dass seitens des Reisenden ein besonderes Interesse zur sofortigen Abhilfe besteht, so kann er dies zu Lasten des Reiseveranstalters selbst veranlassen, wenn der Reiseveranstalter sich dazu nicht in der Lage erklärt bzw. erweist.
- Beruhet der Reismangel auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter zu vertreten hat, so kann der Reisende auch Schadensersatz verlangen.

11. Fremdleistungen

Der Reiseveranstalter haftet nicht für evtl. im Prospekt oder anderen Informationsschriften angeführte Leistungen und Preise von Fremdleistungen wie z. B. Disco-, Museums-, Bad-, Strandbesuche, Exkursionen, Eintrittspreise, Ausleihmöglichkeiten und -gebühren usw.

12. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um evtl. Schäden gering zu halten bzw. zu vermeiden.

13. Haftungsbeschränkung

- Die Haftbeschränkung des Reiseveranstalters ist auf den 3fachen Reisepreis beschränkt, soweit der Schaden weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde, dies gilt nicht für Körperschäden.
- Gelten für einen Leistungsträger gesetzlich Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter darauf berufen.
- Ansprüche aus unerlaubten Handlungen bleiben davon unberührt.

14. Verjährung

Ansprüche wegen mangelnder Reiseleistung hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglichem Ende der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche geltend gemacht werden, wenn der Reisende die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen diejenigen, die durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind. Der Reiseveranstalter wird die Reisevorbereitung der Reisenden mit Informationen zu den wichtigsten Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nach seinen Möglichkeiten unterstützen.

16. Vertragspflichten durch die Betreute Kinderreisen GmbH

Der Reiseveranstalter hat seine Leistungen mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns zu erbringen. Er schuldet dem Reiseteilnehmer insbesondere

- die gewissenhafte Vorbereitung der Reise;
- die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
- die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
- die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, sofern Betreute Kinderreisen selbst Reiseveranstalter oder Leistungserbringer im eigenen Namen ist.

17. Gültigkeit der Katalogangaben

Natürgemäß kann der Katalog nur die zu diesem Zeitpunkt feststehenden Termine, Abfahrtszeiten und Preise anführen. Änderungen insoweit sind daher möglich und bleiben vorbehalten. Maßgebend hinsichtlich der Termine, Abfahrtszeiten und Preise etc. ist daher allein der Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der Buchung und sonstigen, wirksam getroffenen Abreden.

18. Gerichtsstand für Personen im Sinne des § 1 HGB ist der Sitz des Veranstalters.

19. Streitbeilegung

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten hat die Europäische Union eine Online-Plattform (OS-Plattform) bereitgestellt. Die Plattform finden Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die Betreute Kinderreisen GmbH nimmt derzeit nicht an einem freiwilligen Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

20. Die Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im Übrigen.